



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten der
Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste
Landesbehörde), der Verkehrssicherheit und –
überwachung

BVM / AR 3

LBV

VDL

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 2477
Telefax 040 - 4 27 31 - 3390
eMail: Thorsten.Rehfeld@bis.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 431-2/641.42-32

Hamburg, den 29.01.2024

Allgemeinverfügung zur Befreiung von der Auslagepflicht nach § 46 Absatz 3 StVO

Die Behörde für Inneres und Sport (BIS/A431-2) erteilt als oberste Landesbehörde im Rahmen einer Allgemeinverfügung gemäß § 46 Absatz 2 StVO und den Bestimmungen der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 sowie § 35 Satz 2 Alt. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zur Ausnahme von den Vorschriften des § 46 Absatz 3 StVO hinsichtlich des Mitführens und Aushändigens, bzw. Auslegens des Originals von Ausnahmegenehmigungen wie folgt:

1.

Inhaber einer Ausnahmegenehmigung des Landesbetriebs Verkehr nach § 46 Absatz 1 Nr. 3, 4a, 4b und 11 StVO bzw. deren Beschäftigte sind im Rahmen des sogenannten Kontingent-Parkens von der Verpflichtung nach § 46 Absatz 3 Satz 3 zum Auslegen, Aushändigen und Mitführen der Bescheide in Originalform befreit, sofern die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge der betroffenen Beschäftigten in einer dazu bestimmten elektronischen Datenbank des Landesbetriebs Verkehr vom Inhaber gespeichert wurden und die Beschäftigten den jeweiligen Parkvorgang unter Angabe des amtlichen Kennzeichens in der vom Landesbetrieb Verkehr dazu bestimmten Smartphone-App „VIATO Parken-App“ eingetragen haben.

2.

Für Inhaber einer Ausnahmegenehmigung der Polizeikommissariate für das sogenannte Handwerkerparken genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide oder von Ausdrucken elektronisch erteilter und signierter Bescheide.

3.

Gemäß § 46 Absatz 4 StVO gilt diese Allgemeinverfügung nur im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß VwV-StVO zu § 46 VI. auf drei Jahre befristet und kann jederzeit widerrufen werden.

5.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HmbVwVfG durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Zu 1)

Der Landesbetrieb Verkehr (LBV) hat im Rahmen des Bewohnerparkens für die Fallgruppen von Einrichtungen mit Schichtarbeit sowie für das „Parken am Standort“ eine Online-Lösung für die Genehmigungsinhaber bzw. deren Beschäftigte entwickelt. Das Hauptziel besteht darin, dass Ausnahmegenehmigungen für die oben genannten Fallgruppen nicht mehr händisch zwischen den Beschäftigten für die einzelnen Parkvorgänge ausgetauscht und von diesen ausgelegt werden müssen. Stattdessen beinhalten die Genehmigungen ein Kontingent von einzelnen Parkerlaubnissen, das durch gleichzeitig parkende Beschäftigte des Inhabers der Genehmigung ausgeschöpft werden kann. Die Zahl der berechtigt parkenden Beschäftigten bzw. deren Fahrzeuge kann dieses Kontingent überschreiten, die Zahl der gleichzeitig parkenden Fahrzeuge ist durch das Kontingent nach oben begrenzt. Die insgesamt möglichen Kennzeichen sind vom Genehmigungsinhaber online in einer Web-Anwendung des LBV selbständig zu pflegen. Die Beschäftigten können das Kontingent selbständig über eine Smartphone-App ausschöpfen.

Falls das genehmigte Kontingent zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht vollständig ausgeschöpft ist, haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich im Rahmen eines konkreten Parkvorgangs über eine vom LBV bereitgestellte App einzuloggen und ihr Kennzeichen anzugeben sowie nach Abschluss des Parkvorgangs wieder auszuloggen. Dadurch steht die freigewordene Kapazität unmittelbar wieder zur Verfügung. Ist das Kontingent zu einem gegebenen Zeitpunkt bereits erschöpft, können sich weitere Beschäftigte nicht einloggen und müssen eine andere Parkberechtigung erwerben oder das Fahrzeug anderweitig parken. Die App erlaubt ein Einloggen nur dann, wenn das Kontingent zum jeweiligen Zeitpunkt nicht erschöpft ist.

Die Kontrolle erfolgt durch die Überwachungskräfte der Freien und Hansestadt Hamburg durch Abfrage des amtlichen Kennzeichens des kontrollierten Fahrzeugs in der Datenbank der eingeloggtten Fahrzeuge. Fahrzeuge, die nicht eingeloggt sind und über keine andere Parkberechtigung verfügen, werden ordnungswidrigkeitenrechtlich wie bisher verfolgt.

Die Lösung erlaubt eine kundenorientierte Flexibilisierung der Nutzung von Ausnahmegenehmigungen und ermöglicht gleichzeitig eine einfache und schnelle Kontrolle durch die Mitarbeiter bei Polizei und dem Parkraummanagement des LBV. In diesem Zusammenhang erscheint es vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Verwaltung angezeigt, die Anwendung der Vorschrift des § 46 Absatz 3 StVO zu modifizieren.

Zu 2)

Die Ausnahme dient der Verfahrenserleichterung für die von der Polizei / Verkehrsdirektion im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen für das Handwerkerparken mit einer Gültigkeit von bis zu drei Monaten. Die entsprechenden Genehmigungen müssen nicht mehr in der Dienststelle beantragt und ausgedruckt bzw. ausgehändigt werden, sondern können per E-Mail beantragt und zugestellt werden und sodann von den Antragstellenden ausgedruckt werden. Dies bedeutet eine Material-, Aufwands- und Zeitersparnis für alle Beteiligten.

Solange hier noch keine flächendeckende digitale Plattform zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen besteht, ist es insofern zulässig, eine digital übersandte Ausnahmegenehmigung selbst auszudrucken und auszulegen/auszuhändigen.

Zu 3 und 4)

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist nach § 46 Absatz 4 StVO auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschränken. Befristung und Widerrufsvorbehalt folgen aus § 36 Absatz 2 Nr. 1 und 3 HmbVwVfG i.V.m. Nr. VI der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 46 StVO, die das Ermessen insoweit bindet.

Thorsten Rehfeld